



Wärmeverbund Kappel

REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE VON FERNWÄRME (Wärmereglement)

vom 1. Januar 2023



Inhalt

1. Ordnung der Bezugsverhältnisse	3
2. Voraussetzungen für die Energielieferung	3
3. Vereinbarte Wärmeleistung für die Energielieferung	3
4. Regelmässigkeit der Energielieferung	4
5. Art und Verwendung der Energielieferung	4
6. Rechnungsstellung und Zahlung	4
7. Vertragsabschluss/Eigentümerwechsel/Vertragsauflösung	5
7.1 Vertragsabschluss.....	5
7.2 Eigentümerwechsel.....	5
7.3 Vertragsauflösung	5
7.4 Nachvertragliche Verpflichtungen	6
8. Hausanschluss	6
8.1 Sekundärseitige Anlagen	6
8.2 Primärseitige Anlagen	6
8.3 Schutz der primärseitigen Anlagen	7
8.4 Durchleitungsrechte	7
9. Messeinrichtung.....	8
10. Einstellung der Energielieferung.....	8
11. Haftung	9
11.1 Haftung der Bezüger	9
11.2 Haftung des WVK	9
12. Versicherungen	9
13. Datenschutz	9
14. Schlussbestimmungen	10

Unter dem Namen „Wärmeverbund Kappel“ (nachfolgend WVK) betreiben die Bürgergemeinde Kappel und die Einwohnergemeinde Kappel einen Wärmeverbund auf dem Gemeindegebiet Kappel als öffentlich-rechtliches Unternehmen. Das vorliegende Wärmereglement stützt sich auf die Statuten des WVK.

Der WVK beliefert in der Gemeinde Kappel Endverbraucher (private Haushalte, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Hand) innerhalb des Siedlungsgebiets in allen Quartiere nördlich der Mittelgäustrasse und südlich der Dünnern sowie im Bereich Grossmatt (südlich der Mittelgäustrasse, westlich der Boningerstrasse und nördlich des Mittelgäubaches) ausreichend, regelmässig und sicher, auf nichtdiskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit nachhaltiger Wärmeenergie. Über die Eigenwirtschaftlichkeit hinaus ist der WVK im Bereich der Wärmelieferung nicht gewinnorientiert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.



1. Ordnung der Bezugsverhältnisse

¹ Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen «Technischen Anschlussbedingungen» (nachfolgend TAB), das «Tarifreglement» und der individuelle Wärmelieferungsvertrag bilden die Grundlagen für das Rechtsverhältnis zwischen dem WVK und ihren Bezü gern. Der Energiebezug (Energie = Fernwärme) gilt als Anerkennung des Reglements, des Wärmeliefervertrages sowie der TAB und des Tarifreglements.

² Eine dauernde Wärmeabgabe erfolgt nur an den oder die Eigentümer einer Liegenschaft oder an Baurechtsberechtigte. Für Liegenschaftsteile im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird die Wärmeenergie gesamthaft abgegeben.

³ Ohne schriftliche Bewilligung vom WVK dürfen die Bezü ger keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Mieter und Untermieter von Wohnräumen. Solche Mieter und Untermieter gelten nicht als Bezü ger im Sinne dieses Reglements.

2. Voraussetzungen für die Energielieferung

¹ Der WVK liefert den Bezü gern auf Grund dieses Reglements Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies gemäss den TAB erlauben.

² Der WVK verlangt angemessene Kostenbeiträge für den erstmaligen Anschluss von Gebäuden, bestehend aus Netzkostenbeitrag inklusiv Zuleitungskosten, im Folgenden «einmalige Anschlussgebühr» genannt. Daraus entsteht der Anspruch auf Energielieferung nach Massgabe dieses Reglements. Es entstehen jedoch keinerlei Rechte auf Eigentum an diesen Anlagen.

³ Voraussetzung für den Anschluss einer Liegenschaft an den WVK ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit dem WVK.

⁴ Der WVK verweigert die Energielieferung, wenn durch Nichterfüllung der Unterhaltspflicht des Bezü gers an den sekundärseitigen Anlagen (siehe Ziffer 8) Schäden für den WVK drohen oder eintreten.

⁵ Weitere Verweigerungsgründe sind unter Ziffer 10 aufgeführt.

3. Vereinbarte Wärmeleistung für die Energielieferung

¹ Der WVK und die Bezü ger vereinbaren die von den Bezü gern benötigte Wärmeleistung anhand folgender Werte (**Anschlusswerte**):

Wärmeleistung in kW, basierend auf einem voraussichtlichen Jahreswärmebezug

- durchschnittlicher Jahresbezug Wärmeenergie in kWh/a
- entsprechende Heizwassermenge in m³/h
- Temperaturniveau von Vor-/Rücklauf in °C

² Die den Anschlusswerten entsprechende Wassermenge wird mittels Mengenbegrenzer limitiert. Der Mengenbegrenzer wird nach Installation in der Wärmeübergabestation (nachfolgend WÜST) auf den Anschlusswert eingestellt und plombiert. Es liegt in der Verantwortung der Bezü ger, allenfalls durch Beizug einer Fachperson sicherzustellen, dass die vereinbarte Wärmeleistung ausreichend ist.

³ Die Regulierung des Wärmebezuges erfolgt so, dass störende Beeinflussungen der Wärmeabgabe an die übrigen Bezü ger des WVK vermieden werden. Die Bezü ger haben starke Abweichungen und rasche Schwankungen im Bezug von Wärmeenergie zu vermeiden. Beim Betrieb der sekundärseitigen Anlagen ist auf eine möglichst hohe Temperaturspreizung zu achten. Die vertraglich vereinbarte maximale Rücklauftemperatur darf nicht überschritten werden.

⁴ Bei einer dauerhaften und markanten Veränderung der benötigten Wärmeleistung (z. B. nach Gebäudesanierungen oder dem Ausbau der Liegenschaft) können die Anschlusswerte dem neuen Bedarf angepasst werden. Bei einer dauerhaften Erhöhung der Wärmeleistung ist die Anschlussgebühr entsprechend



anzupassen. Eine Verminderung der Wärmeleistung berechtigt hingegen nicht zur Rückerstattung der bezahlten Anschlussgebühr.

4. Regelmässigkeit der Energielieferung

¹ Der WVK liefert die Energie ununterbrochen mit den üblichen Toleranzen in Bezug auf Druck und Temperatur. Die Vorlauftemperatur wird in Abhängigkeit der Jahreszeit verändert.

² Die Energielieferung kann eingeschränkt oder ganz eingestellt werden:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten
- bei Betriebsstörungen
- bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch den übergeordneten Elektro-Energielieferanten vom WVK
- in Fällen von Energiemangel gemäss Weisungen/Anordnungen der zuständigen Behörden
- im Interesse der Allgemeinheit (z. B. Aufrechterhaltung einer gleichmässigen, öffentlichen Allgemeinversorgung)
- bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt (Natur, Witterung, Brand) oder ausserordentliche Verhältnisse (Krieg, Streik, Sabotage, Pandemie, usw.)

³ Der WVK verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen nimmt er, soweit möglich, auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Bezüger Rücksicht. Die Bezüger werden bei Unterbrechungen in der Energielieferung nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

⁴ Im Notfall hat der WVK bzw. dessen Beauftragte das Recht, die Liegenschaft zu betreten, um allenfalls auf dem Grundstück der Wärmebezüger eine mobile Heizanlage zu installieren.

⁵ Die Bezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen zu vermeiden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbrüche oder Wiederaufnahme der Lieferung oder durch Druckschwankungen entstehen können.

⁶ Vor der Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend auf Wunsch der Bezüger ausgeschalteten Anlagen ist der WVK rechtzeitig zu verständigen.

5. Art und Verwendung der Energielieferung

¹ Der WVK verpflichtet sich, während der Vertragsdauer Wärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung und für die vereinbarten Zwecke dauernd zur Verfügung zu halten und gegen Bezahlung des Wärmepreises zu liefern. Vorbehalten bleibt Ziffer 4.

² Der WVK legt für die Zuleitung und die Wärmeumformer das Leistungsmaximum und die technischen Bedingungen fest. Der WVK ist nicht verpflichtet, grössere Wärmeleistungen als vertraglich vereinbart zu liefern.

6. Rechnungsstellung und Zahlung

¹ Die Bezüger bezahlen gemäss dem Wärmelieferungsvertrag und dem Tarifreglement einen Grundpreis (Bereitstellungspreis unabhängig vom Wärmeverbrauch, aufgeteilt in Grundpreis GP 1 [Kapitalkosten] und Grundpreis GP 2 [Betriebskosten]) sowie einen Energiepreis für die bezogene Energiemenge.

² Der Grundpreis kann von den Bezügern für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise vorfinanziert werden. Die Details regeln die Parteien im Wärmelieferungsvertrag.

³ Die Rechnungsstellung für den Wärmepreis erfolgt in regelmässigen, vom WVK festgelegten Zeitabständen. Der WVK kann Akonto-Zahlungen verlangen.



⁴ Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug wird ab Fälligkeit ein Verzugszins in der Höhe von 5 % in Rechnung gestellt.

⁵ Bei allen Rechnungen über die gelieferte Energie bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern vorbehalten.

⁶ Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen geltend zu machen und berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung.

⁷ Die Verrechnung von Forderungen der Bezüger gegenüber dem WVK mit Forderungen vom WVK gegenüber den Bezüger ist ausgeschlossen.

⁸ Änderungen der Rechnungsadresse sind dem WVK mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und mit Angabe der neuen Rechnungsadresse sowie des massgebenden Stichdatums mitzuteilen.

⁹ Bei der Grundpreisberechnung wird der Monat der Inbetriebnahme nicht berücksichtigt. Bei Beendigung des Bezugsverhältnisses wird der angebrochene Monat voll verrechnet.

¹⁰ Der Grundpreis wird auch dann verrechnet, wenn während der Abrechnungsperiode keine Energie bezogen wird.

¹¹ Bezieht ein Bezüger Energie über mehrere Messstellen, so wird jede Messstelle einzeln abgerechnet.

¹² Im Fernwärmepreis nicht eingerechnet sind allfällige Mehraufwendungen infolge neuer Gesetze, Steuern und Abgaben. Der WVK behält sich entsprechende ausserordentliche Preisanpassungen vor. Die Erhöhung des Grund- oder Energiepreises muss begründet sein und mit einer nachvollziehbaren Berechnung dem Bezüger frühzeitig unterbreitet werden.

7. Vertragsabschluss/Eigentümerwechsel/Vertragsauflösung

7.1 Vertragsabschluss

¹ Der Vertrag zwischen dem WVK und den Bezüger ist in schriftlicher Form abzuschliessen (Wärmelieferungsvertrag). Dieser Vertrag enthält mindestens folgende integrierenden Bestandteile:

Anhang 1: «Tarifreglement»

Anhang 2: «TAB»

7.2 Eigentümerwechsel

¹ Beim Verkauf eines an der Fernwärme angeschlossenen Gebäudes ist der Verkäufer verpflichtet, den Wärmelieferungsvertrag sowie das Durchleitungsrecht auf den Rechtsnachfolger, mit der Pflicht auf Weiterüberbindung, zu übertragen. Bei einem Verstoß gegen diese Überbindungsklausel ist der Verkäufer gegenüber dem WVK schadenersatzpflichtig.

² Der Verkäufer hat die Handänderung rechtzeitig und schriftlich dem WVK zu melden, damit dieser den Zwischenstand des Energiebezuges ablesen kann. Der Verkäufer haftet für die Kosten der bis zur Zählerablesung beziehungsweise bis zum Neuantritt der Liegenschaft bezogenen Energie.

7.3 Vertragsauflösung

¹ Die Vertragsparteien haben das Recht, den Wärmelieferungsvertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine Vertragspartei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzung einer Nachfrist eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht einhält.



² Weiter haben die Vertragsparteien das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine Vertragspartei zahlungsunfähig wird oder in Konkurs fällt und keine angemessene Sicherheit für künftig fällige Wärmepreise beziehungsweise Wärmelieferungen leistet.

³ Die Bezüger können den Wärmelieferungsvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vorzeitig auflösen. Bei Vertragsauflösung schulden die Bezüger dem WVK die Zahlung des indexierten Grundpreises GP1 für jedes nicht erfüllte Vertragsjahr bis zum ordentlichen Vertragsende. Eine Rückerstattung vorfinanzierter Grundgebühren ist ausgeschlossen.

7.4 Nachvertragliche Verpflichtungen

¹ Bei Vertragsende (ob durch Ablauf der Vertragsdauer oder durch ordentliche oder ausserordentliche Kündigung) hat der WVK das Recht, jedoch nicht die Pflicht, seine Anlagen aus den Gebäuden der Bezüger auszubauen. Der WVK ist zudem nicht verpflichtet, die primärseitigen Anlagen in Innern der Gebäude oder sonstige aufgrund des Vertrags vorgenommene bauliche Änderungen an Gebäuden oder Grundstücken der Bezüger rückgängig zu machen.

² Die Hausanschlüsse ausserhalb der Gebäude der Bezüger bis zur Absperrung sowie die übrigen durch das Grundstück der Bezüger führenden Leitungen des WVK verbleiben im Eigentum des WVK. Die Bestimmungen des Vertrages und das unentgeltliche und unbeschränkte Durchleitungsrecht gelten auch nach Vertragsende für diese Leitungen weiter.

8. Hausanschluss

Die Eigentums- und Zuständigkeitsabgrenzungen ergeben sich wie folgt:

8.1 Sekundärseitige Anlagen

¹ Die sekundärseitigen Anlagen bestehen aus der Hauszentrale und dem Verteilsystem (Hausanlage). Die Hauszentrale ist das Bindeglied zwischen der primärseitigen WÜST und der Energieverteilung im Gebäude. Sie beinhaltet auch die Brauchwarmwasseraufbereitung. Das Verteilsystem dient zur Verteilung von Raum- und Prozesswärme sowie Brauchwarmwasser im Gebäude.

² Die sekundärseitigen Anlagen liegen im Eigentum und der Verantwortung der Bezüger und haben den anerkannten Regeln der Technik sowie den Anforderungen der TAB zu entsprechen.

³ Der für die Anschlussinstallationen benötigte Platz bleibt im Eigentum der Bezüger und ist dem WVK für die Dauer des Bezugsverhältnisses unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Bezüger stellen dem WVK den Strom, der für den Betrieb der WÜST notwendig ist, unentgeltlich zur Verfügung.

8.2 Primärseitige Anlagen

¹ Die primärseitigen Anlagen bestehen aus den Anschlussleitungen ab dem Leitungsnetz des Energieverbundes (**Hausanschluss**) und der WÜST mit Wärmezähler inklusive zugehöriger Anlagen (wie in den TAB beschrieben). Die primärseitigen Anlagen verbleiben im Eigentum vom WVK.

² Der WVK ist für Planung, Erstellung, Inbetriebnahme, Wartung und Unterhalt der primärseitigen Anlagen verantwortlich. Der WVK legt die Grösse der primärseitigen Anlagen, die Leitungsführung, den Leitungsquerschnitt nach Massgabe der von Bezügern gewünschten Anschlussleistungen, den Ort der Hauseinführung sowie die zu verwendenden Materialien fest. Dabei berücksichtigt er die Interessen und Wünsche der Bezüger und die bisherige Nutzung der in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude



nach Möglichkeit. Mit Vertragsabschluss gelten auch die vorgeschlagenen primärseitigen Anlagen als genehmigt. Spezielle Wünsche der Bezüger, welche technisch für die sichere Erreichung der Anschlusswerte nicht erforderlich sind, können zusätzlich zum Anschlussbeitrag in Rechnung gestellt werden.

³ Der WVK trägt die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der primärseitigen Anlagen.

⁴ Der WVK erstellt für eine Liegenschaft oder für einen wirtschaftlich oder baulich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Wenn infolge besonderer Verhältnisse auf einer Liegenschaft weitere Anschlüsse notwendig werden, gelten diese als separate Abonnemente. Der WVK ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.

⁵ Die Bezüger der vom WVK belieferten Liegenschaften haben den Beauftragten vom WVK an Werktagen während den Arbeitszeiten oder zu abendlichen Randzeiten unbehindert Zutritt zum Zwecke von Instandstellungs-, Erneuerungs-, allgemeiner Sicherheits- und Ablesemassnahmen zu ermöglichen.

⁶ Mit dem Bau der Zuleitung wird erst begonnen, wenn die verlangte einmalige Anschlussgebühr beglichen ist, ein verbindlicher Situationsplan vorliegt und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

⁷ Wenn bauliche Veränderungen auf den Grundstücken der Hauseigentümer die Verlegung oder Abänderung der Zuleitung bedingen, gehen die Kosten zu Lasten der Bezüger.

⁸ Der WVK erstellt einen Werkleitungsplan, der laufend nachgeführt wird. Vor Beginn jeglicher Bau- und Grabarbeiten im Bereich der Fernwärmeleitungen sind die erforderlichen Angaben einzuholen.

8.3 Schutz der primärseitigen Anlagen

¹ Die Bezüger haben die primärseitigen Anlagen jederzeit bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Es ist ihnen untersagt, die primärseitigen Anlagen und insbesondere die Energiemesseinrichtungen, in irgendwelcher Form zu verändern, zu beeinflussen oder zu manipulieren.

² Einzig bei drohender Gefahr oder nach Aufforderung und Anweisung vom WVK haben die Bezüger die Hauptabsperrvorrichtungen der Wärmeübergabestation zu schliessen. Das Wiederöffnen darf nur durch den WVK vorgenommen werden.

³ Bei jeder Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen des Hausanschlusses, bei Wasserverlusten oder Undichtheiten, sowie bei anderen festgestellten Unregelmässigkeiten und Störungen am Hausanschluss, der WÜST oder der Hauszentrale haben die Bezüger den WVK umgehend zu informieren.

⁴ Das primärseitige Kreislaufwasser ist Eigentum des WVK und darf von Bezügern weder chemisch noch physikalisch verunreinigt und/oder verändert oder entnommen werden.

⁵ Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen haben die Bezüger vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten auf Liegenschaften die Lage der Leitungen des Energieverbunds und des Hausanschlusses zu erheben und die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Sind bei den Grabarbeiten solche Leitungen zum Vorschein gekommen, so haben die Bezüger den WVK vor dem Aufschütten des Grabens zu informieren, damit dieser die Leitungen kontrollieren kann.

⁶ Die Bezüger werden für jeden Schaden, der aus einer Verletzung ihrer Pflichten an den primärseitigen Anlagen entsteht, schadenersatzpflichtig.

8.4 Durchleitungsrechte

Die Liegenschaftseigentümer beziehungsweise Bezüger erteilen dem WVK mit der Anschlussbestellung das unentgeltliche Durchleitungsrecht durch das Grundstück für seine und die Nachbargrundstücke versorgenden Zuleitungen. Die Bezüger verschaffen sich für einen Hausanschluss die notwendigen Durchleitungsrechte durch Liegenschaften Dritter, deren Eigentümer nicht Bezüger sind. Der WVK ist berechtigt, die erforderlichen Durchleitungsrechte zu errichten und im Grundbuch eintragen zu lassen.



9. Messeinrichtung

¹ Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des WVK in einer von diesem bestimmten Ordnung oder durch Fern-Ablesung.

² Die für die Messung der Energie notwendigen Mess- und Tarifapparate werden vom WVK geliefert und montiert. Sie bleiben im Eigentum des WVK und werden von diesem unterhalten. Die Bezüger haben dem WVK den für den Einbau der Mess- und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz sowie den Strom kostenlos zur Verfügung zu stellen.

³ Werden Mess- und Tarifapparate durch Verschulden der Bezüger oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem betroffenen Bezüger in Rechnung gestellt.

⁴ Plomben vom WVK dürfen durch den Installateur nur mit dessen Bewilligung oder in dringenden Störungsfällen entfernt werden. Der WVK ist hiernach sofort zu benachrichtigen, damit die Anlage erneut plombiert werden kann.

⁵ Plomben der amtlichen Prüfmänner dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die zivilrechtlichen Ansprüche und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

⁶ Die Wärmemesseinrichtung wird nach den gültigen Vorschriften der Wärmezählerverordnung des Bundes geeicht. Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der üblichen Toleranzen liegen, gelten als richtiggehend.

⁷ Die Bezüger können jederzeit eine Überprüfung der Wärmemesseinrichtungen verlangen. Die Kosten dafür trägt jene Vertragspartei, die durch das Ergebnis der Prüfung ins Unrecht gesetzt wird.

⁸ Ergibt eine nachträgliche Überprüfung der Wärmemesseinrichtung eine Abweichung von mehr als 5 % zwischen der gemessenen und der effektiven Wärmemenge, berichtigt der Wärmelieferant die Wärmerrechnung für jenen Zeitraum, auf den sich der Messfehler nachweislich ausgewirkt hat, höchstens jedoch für ein Abrechnungsjahr vor Entdeckung des Messfehlers.

⁹ Lässt sich der Umfang des Messfehlers nicht feststellen, bestimmt der WVK den geschuldeten Wärmepreis auf Grund des Durchschnitts der vergangenen Rechnungsjahre unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

¹⁰ Von Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind unverzüglich dem WVK zu melden.

10. Einstellung der Energielieferung

¹ Der WVK ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie zusätzlich zu den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen (insb. Ziffern 2 bis 4) zu verweigern, wenn die Bezüger:

- Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte benutzen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
- rechts- oder tarifwidrig Energie beziehen,
- den Beauftragten des WVK den Zutritt zu einer Anlage verweigern oder verunmöglichen,
- fällige Gebühren nicht bezahlen,
- eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen vornehmen,
- Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder plombierten Anlageteilen entfernen oder entfernen lassen,
- den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflussen,
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen.



² Ausserdem hat der WVK Anspruch auf Schadenersatz, sofern die Bezüger nicht nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

11. Haftung

Grundsätzlich trägt jede Partei das Risiko, die Verantwortung und die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen.

11.1 Haftung der Bezüger

Die Verwendung und Verteilung der Energie anhand der Übergabestation liegt in der alleinigen Verantwortung der Bezüger. Insbesondere gilt dies für die Einstellungen der Regelparameter an der Übergabestation, Einstellung von Heizkurven, Temperaturen, usw.). Der WVK lehnt jegliche Haftung aus einer nicht sachgerechten oder fehlerhaften Bedienung bzw. Manipulation der Regulierungsanlage durch die Bezüger ab, bzw. die Haftung für unsachgerechte oder fehlerhafte Bedienung bzw. Manipulation wird ausgeschlossen. Obiges gilt insbesondere auch für die Verwendung von Energie für Bauaustrocknungen.

11.2 Haftung des WVK

¹ Der WVK schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Energielieferung entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (OR Art. 100) zulässig ist. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen

- seitens des WVK keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt;
- die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen des WVK durch Dritte zurückzuführen sind.

12. Versicherungen

¹ Die Bezüger schliessen auf eigene Kosten eine Versicherung ab, welche auch die primärseitigen Anlagen gegen Elementarrisiken wie Feuer und Wasser angemessen schützen und angemessen decken. Nach Inbetriebnahme melden und versichern die Bezüger die primärseitigen Anlagen bei der kantonalen Gebäudeversicherung.

² Die Bezüger und der WVK melden allfällige Schäden an den primärseitigen Anlagen gemeinsam bei der zuständigen Versicherung an. Die Bezüger treten alle Ansprüche gegen die Versicherung an den WVK ab, soweit dadurch Leistungen für Schäden an den primärseitigen Anlagen erbracht werden.

³ Der WVK schliesst für den Betrieb eine Betriebshaftpflichtversicherung ab.

⁴ Die Parteien händigen sich gegenseitig auf erstes Verlangen eine Kopie der Versicherungspolice oder einen anderen geeigneten Versicherungsnachweis aus.

13. Datenschutz

¹ Der WVK bearbeitet nur diejenigen Daten der Bezüger, die für die Wahrnehmung bzw. Erbringung seiner Rechte und Pflichten unter dem Vertrag benötigt werden. Wird eine Leistung vom WVK gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann der WVK diesem Dritten Daten über den Kunden bekannt geben, insoweit dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist.

² Der WVK kann Daten der Bezüger Behörden oder Dritten, die mit der Kreditauskunft oder dem Inkasso betraut sind, übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erforderlich sind.



14. Schlussbestimmungen

¹ Gegen Verfügungen, welche der WVK gestützt auf dieses Reglement erlässt, kann beim Gemeinderat der EGK Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und nach dem Gemeindegesetz.

³ Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach deren Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

⁴ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen verstösst (z. B. unbefugte Weitergabe von Energie an Dritte, Nichteinhalten von technischen Bestimmungen, Nichtgewähren Zutrittsrecht), wird mit einer Busse bis CHF 300.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

⁵ Dieses Reglement über die Abgabe von Fernwärme (Wärmereglement) tritt, nachdem es von den Gemeindeversammlungen beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung am 14. November 2022 genehmigt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 8. Dezember 2022 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kappel

Rainer Schmidlin
Gemeindepräsident

Anja Jeker
Gemeindeschreiberin

Im Namen der Bürgergemeinde Kappel

Roman Hellbach
Bürgerammann

Sabine Brack
Bürgerschreiberin